

# Pferde im Straßenverkehr

Als Autofahrer haben Sie sicherlich schon einmal ein Pferd auf der Straße vor sich gehabt.

Viele Autofahrer ärgern sich in dem Moment und fragen sich, warum die Reiter nicht den Gehweg benutzen und so nicht den fließenden Verkehr aufhalten. So manch einer wird in Zeitnot vielleicht sogar ein brenzliges Überholmanöver beginnen, welches vielleicht sogar gefährlich für Reiter und Pferd sein kann oder drückt ungeduldig auf die Hupe. Oftmals aus der Überzeugung heraus, dass Reiter und Pferd nichts im Straßenverkehr zu suchen haben und selbst schuld sind, wenn was passiert. Wer so denkt, befindet sich tatsächlich selbst auf dem Holzweg. Die Straßenverkehrsordnung regelt das Verhalten von allen, die am Straßenverkehr teilnehmen. Auch von Reitern und Pferden.

Daraus ergibt sich:

- Es gelten dieselben Regeln (Ampel, Vorfahrt, Handzeichen beim Abbiegen wie beim Fahrrad etc.) wie für alle anderen Teilnehmer auch.
- Auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Fuß-, Wander- und Radwegen ist Reiten tabu.
- Sind mehrere Reiter unterwegs, dürfen diese nicht nebeneinander reiten (Ausnahme: Reiten im geschlossenen Verband nach § 27 StVO), sondern müssen mit ausreichendem Abstand hintereinander reiten.

- Reiter begegnen Fußgängern, Radfahrern, anderen Reitern und Kraftfahrzeugen immer nur im Schritt.
- An stark bevölkerten bzw. unbekanntenen Wegen, über unübersichtliche Kuppen und in Kurven gilt es, Schritt zu reiten, es könnten sich Fußgänger oder Radfahrer dahinter befinden.
- Pferdeäpfel auf der Straße sollten unbedingt entfernt werden, weil diese die Unfallgefahr durch Verschmutzung der Fahrbahn erhöhen. Bei Missachtung droht ein Verwarngeld von 10 Euro.
- Reiter sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen Helm zu tragen. Zum eigenen Schutz ist dieser aber dringend empfohlen!

Reiter müssen die gleichen Vorschriften einhalten wie andere Fahrzeugführer. Dies betrifft nicht nur das Rechtsfahrgebot oder die Verkehrszeichen, sondern z. B. auch

- die allgemeine Vorfahrtsregel „rechts vor links“
- das Gebot der gegenseitigen Vorsicht und Rücksichtnahme
- das Halten an einer roten Ampel oder an einer Fahrbahnverengung.

Sie haben jedoch auch die gleichen Rechte, die sich aus der STVO ergeben. Dazu gehört, dass man als Führer eines PKW die Vorfahrt an einer Fahrbahnverengung gewährt und auf engen Straßen nicht überholt, wenn



ein gewisser Seitenabstand nicht eingehalten werden kann.

Denn, wer ein Pferd überholt, muss einen seitlichen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 bis 2 Metern halten. Wann wieder eingeschert werden darf, ist rechtlich nicht genau definiert. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass der Abstand zwischen Auto und Pferd ausreichend ist. Das können je nach Situation schon mal fünf Meter vor dem Pferd sein. Außerdem sollten rasante Beschleunigungs- oder Bremsmanöver mit quietschenden Reifen oder aufheulendem Motor vermieden werden. Der Einsatz der Hupe ist zwar nach Straßenverkehrsordnung (StVO) in bestimmten Gefahrensituationen prinzipiell zulässig, sollte aber vor dem Hintergrund, dass sich ein Pferd erschrecken könnte, nur in absoluten Notfällen angewandt werden. Darüber hinaus ist es wichtig, die Geschwindigkeit anzupassen und besonders vorausschauend

zu fahren. Dies gilt auch für den Gegenverkehr.

Das Anhalten und Abstellen des Motors, aus Rücksicht auf den Reiter, ist eine noble Geste. Hier sollte jedoch immer daran gedacht werden, dass man mit diesem Verhalten für andere Verkehrsteilnehmer unklar reagiert und aus diesem Verhalten eher eine Gefahrensituation kriert. Fahren Sie rücksichtsvoll und bedenken Sie immer, dass Pferde Fluchttiere sind und auch ein unvorhersehbares Verhalten zeigen können, wenn Sie erschrecken oder bedrängt werden.



Beitrag/Foto von Biggi Küpper, Dipl. Equine Osteopath EDO, Trainer B Westernreiten DOSB, [www.saddleshop-aachen.de](http://www.saddleshop-aachen.de)

MEDIZINISCHE SATTELTECHNIK  
**EQUINE OSTEOPATHIE**  
 WWW.SADDLESHOP-AACHEN.DE

Terminvereinbarung  
 Kleintiere & Pferde unter  
**(02252) 2328**  
**DAS TIERARZTPRAXIS TEAM** Dr. Michael Müller  
 Chlodwigstraße 23 · 53909 Zülpich · fon (02252) 2328  
[www.das-tierarztpraxisteam.de](http://www.das-tierarztpraxisteam.de)